

## **Neues Melderecht ab 01. November 2015**

### **Wichtige Informationen für Bürger, Wohnungsgeber und Wohnungseigentümer**

Am 01. November 2015 wird das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft treten und das bisher in Nordrhein-Westfalen geltende Landesmeldegesetz ablösen. Das deutsche Melderecht wird damit bundesweit vereinheitlicht. Hier einige der wichtigsten Änderungen:

Die bisherige Frist zur An-, Ab- und Ummeldung des Wohnsitzes wird von einer auf zwei Wochen verlängert.

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers wird wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass der Meldepflichtige bei der An- oder Abmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausgestellte Bescheinigung vorlegen muss. Die ist bei Einzug und Auszug aus einer Wohnung, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlagert wird, eine Nebenwohnung abgemeldet oder wenn (vorerst) keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird, nötig.

Die Wohnungsgeber (Vermieter, Wohnungsbau-gesellschaft, Hauptmieter bei Untermietverhältnissen u.a.) sind verpflichtet, diese Bestätigung auszuhändigen, damit die An- oder Abmeldung bei der Meldebehörde innerhalb

## PRESSEMITTEILUNG

---

der gesetzlichen Frist von zwei Wochen durchgeführt werden kann. Eine Kopie des Mietvertrags reicht hier nicht aus. Kommen Wohnungsgeber ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann seitens der Meldebehörde mit einem Bußgeld geahndet werden.

Auf der Internetseite der Stadt Königswinter steht unter <http://www.koenigswinter.de/de/formulare.html> ein entsprechendes Formular „Wohnungsgeberbestätigung“ zur Verfügung.

Für Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen, die die Stadt Königswinter als Meldebehörde unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen erteilt und durchführt, gilt ebenso das neue Bundesmeldegesetz.

Auskünfte für Werbezwecke oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Betroffenen der Übermittlung ihrer Daten für diese Zwecke ausdrücklich zugestimmt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt, kann aber auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke gegeben werden.

Für die gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen an Parteien, Mandatsträger, Presse, Bundeswehr, Adressbuchverlage, und Religionsgemeinschaften besteht die Möglichkeit

## PRESSEMITTEILUNG

---

Widerspruch einzulegen. Detaillierte Informationen hierzu gibt es auf der Internetseite der Stadt Königswinter unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ mit dem Titel „Hinweise zur Datenübermittlung aus dem Melderegister“.

Bei offenen Fragen können sich die Bürger auch gerne direkt an die Mitarbeiter in den Bürgerservicebüros der Stadt Königswinter in der Drachenfelsstr. 9, Königswinter-Altstadt oder Dollendorfer Str. 39, Königswinter-Oberpleis, Tel.: 02244-889389 oder 02244-889279, wenden.

Donnerstag, 29. Oktober 2015